

Satzung zur Sicherung der Chancengleichheit der Geschlechter

Gleichstellungssatzung der Hochschule Anhalt

Beschluss des Senats der Hochschule Anhalt vom 30.03.2022

Unter Bezugnahme des § 3 Absatz 3 und § 72 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369), des Frauenfördergesetzes (FrFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372) sowie des Gesetzes zur Förderung der Gleichstellung der Frau in der Rechts- und Verwaltungssprache des Landes Sachsen-Anhalt (VwSprGleichstG ST) vom 9. Oktober 1992 (GVBl. LSA 1992, 714) wird die nachfolgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Präambel
- § 2 Aufgaben und Freistellung der Gleichstellungsbeauftragten
- § 3 Gleichstellungskommission
- § 4 Ziel- und Maßnahmenplan der Gleichstellungsarbeit
- § 5 Qualitätsmanagement der Gleichstellungsarbeit
- § 6 Kultur des achtsamen Miteinanders
- § 7 Gendergerechte Kommunikation
- § 8 Schutz vor Benachteiligung und Belästigung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Präambel

Die Hochschule Anhalt hat sich mit ihrem Leitbild dazu bekannt, eine gleichberechtigte Entwicklung aller Hochschulmitglieder und Angehöriger zu fördern und Benachteiligungen abzubauen.

Die Gleichstellungssatzung der Hochschule Anhalt regelt die Gleichstellungsarbeit und gilt als verbindliche Grundlage für die Etablierung von Chancengerechtigkeit aller Hochschulmitglieder und Angehörigen.

Die Gleichstellungssatzung wird begleitet von einem Ziel- und Maßnahmenplan der Gleichstellungsarbeit, der an die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und der Gleichstellungskommission (i. d. R. 4 Jahre) gekoppelt ist. Die Gleichstellungssatzung und der Ziel- und Maßnahmenplan sind Selbstverpflichtungen aller Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Anhalt.

§ 2 Aufgaben und Freistellung der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule sowie die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche, die oder der Gleichstellungsbeauftragte für den Gesamtbereich der Verwaltung und der zentralen Betriebseinheiten und des Landesstudienkollegs werden lt. Grundordnung § 18 Abs. 1 der Hochschule Anhalt für 4 Jahre gewählt.

(2) Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule

a. entwickelt allgemeingültige Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung an der Hochschule und sichert im engen Zusammenwirken mit der Hochschulleitung die Umsetzung der bestätigten Maßnahmen laut § 4, Abs. 2 dieser Satzung,

b. soll neben den im § 72 HSG LSA genannten Aufgaben und Rechten jährlich im Senat über die Tätigkeiten berichten,

c. soll die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und die oder den Gleichstellungsbeauftragten für den Gesamtbereich der Verwaltung und der zentralen Betriebseinheiten und des Landesstudienkollegs unterstützen und die Arbeit der Gleichstellungskommission koordinieren und leiten,

d. kann auf Antrag bis zu 50 % von den hauptberuflichen Aufgaben befreit werden.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche, für den Gesamtbereich der Verwaltung und der zentralen Betriebseinheiten sowie des Landesstudienkollegs

a. entwickeln vor dem Hintergrund der Zielvereinbarungen der Fachbereiche und den oben genannten allgemeingültigen Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung in ihren Bereichen eigene Aktivitäten und sichern im engen Zusammenwirken mit den Leitungen der Fachbereiche, den Leitungen der zentralen Betriebseinheiten und der Leitung des Landesstudienkollegs die Umsetzung dieser Maßnahmen,

b. sollen neben den im § 72 HSG LSA genannten Aufgaben und Rechten jährlich im Fachbereichsrat über ihre Tätigkeiten berichten. Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte für den Gesamtbereich der Verwaltung und der zentralen Betriebseinheiten und des Landesstudienkollegs berichtet gegenüber der bzw. dem Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule. Der Bericht ist Gegenstand der Berichterstattung gegenüber dem Senat,

c. können auf Antrag bis zu 10 % von ihren hauptberuflichen Aufgaben, die im § 72, Abs. 1 HSG LSA geregelt sind, befreit werden.

§ 3 Gleichstellungskommission

(1) Die gewählten Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule, der Fachbereiche, dem Gesamtbereich der Verwaltung und der zentralen Betriebseinheiten sowie des Landesstudienkollegs bilden lt. § 72, Abs. 5 HSG LSA unter Vorsitz der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule die Gleichstellungskommission.

(2) Die Gleichstellungskommission kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben und hat ihre Sitzungen zu protokollieren.

(3) Der Studierendenrat kann eine Studentin oder einen Studenten als beratendes Mitglied in die Gleichstellungskommission entsenden.

(4) Neben den im § 72 HSG LSA genannten Aufgaben und Rechten erarbeitet die Gleichstellungskommission lt. § 4 dieser Satzung einen Ziel- und Maßnahmenplan auf der Grundlage der entwickelten Maßnahmen nach § 2 Abs. 2a und Abs. 3a dieser Satzung.

(5) Mindestens einmal pro Jahr soll eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Beschwerdestelle nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) der Hochschule Anhalt an einer Sitzung der Gleichstellungskommission beratend teilnehmen. Dadurch können im gemeinsamen Gespräch Problemfelder beleuchtet sowie notwendige Maßnahmen zum Diskriminierungsschutz erarbeitet werden.

(6) Die Gleichstellungskommission evaluiert die Umsetzung des Ziel- und Maßnahmenplans innerhalb der Wahlperiode im letzten Halbjahr der Amtszeit und sichert eine geregelte Übergabe ihrer Tätigkeiten an die nachfolgenden Kommissionsmitglieder.

§ 4 Ziel- und Maßnahmenplan der Gleichstellungsarbeit

(1) Der Ziel- und Maßnahmenplan beinhaltet die jeweiligen Handlungsfelder der Gleichstellungsarbeit an der Hochschule, die sich in Lehre und Forschung, Nachwuchsförderung, Vereinbarkeit von Studium, Arbeit und Privatleben und Personalmanagement unterteilen.

(2) Gemeinsam mit dem Präsidium und unter Anhörung der Fachbereichsleitung, der Leitung der zentralen Betriebseinheiten sowie des Landesstudienkollegs erfolgt die Festlegung konkreter Ziele, Maßnahmen und Indikatoren in den jeweiligen Handlungsfeldern.

§ 5 Qualitätsmanagement der Gleichstellungsarbeit

(1) Als Teil ihres Qualitätsmanagements erhebt die Hochschule Anhalt im Rahmen eines zweijährlichen Gleichstellungsmonitorings und -controllings Daten zum Stand und Gelingen der gleichstellungspolitischen Maßnahmen.

(2) Aus diesem Monitoring resultieren u.a. der zweijährliche Frauenförderplan sowie der vierjährige Ziel- und Maßnahmenplan der Gleichstellungsarbeit.

(3) Die Gleichstellungskommission stellt der Hochschule Anhalt sachdienliche Handreichungen zur Verfügung, die auf die Herstellung der Chancengleichheit hinwirken.

§ 6 Kultur des achtsamen Miteinanders

(1) Die Hochschule Anhalt ist bestrebt, auf der Grundlage ihres Leitbildes eine Kultur des Respekts, der Wertschätzung und eine Haltung zur Achtsamkeit nachhaltig zu fördern.

(2) Die Hochschule Anhalt berücksichtigt bei der Gestaltung der Studien- und Arbeitsbedingungen die unterschiedlichen Lebenssituationen ihrer Mitglieder und Angehörigen.

(3) Die Vereinbarkeits- und Qualifizierungsangebote der Hochschule Anhalt sollen allen Mitgliedern in ihren mannigfaltigen Lebenssituationen zur Verfügung stehen und bei Bedarf einzelfallorientiert gestaltet werden.

§ 7 Gendergerechte Kommunikation

(1) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Anhalt sind angehalten, eine gendergerechte Sprache zu verwenden. Im allgemeinen Schriftverkehr und in Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Hochschule werden entweder geschlechtsneutrale Bezeichnungen oder die weibliche und männliche Sprachform verwendet. In den Fällen, in welchen die Hochschule eine einzelne Sprachform wählt, erfolgt dies nur zu Zwecken der besseren Lesbarkeit und soll als Einbeziehung aller Geschlechter verstanden werden. Der Text hat einen solchen gesonderten Hinweis zu enthalten.

(2) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Anhalt bekennen sich zu einer achtsamen, wertschätzenden und Diskriminierung vermeidenden Kommunikationskultur.

(3) Das Bild-, Wort- und Werbematerial der Hochschule Anhalt spiegelt die Vielfalt der Geschlechter, geographischer und kultureller Herkünfte, Familien- und Lebensformen sowie Vereinbarkeitmöglichkeiten wider.

§ 8 Schutz vor Benachteiligung und Belästigung

(1) Die Fürsorge um ihre Mitglieder und Angehörigen ist der Hochschule Anhalt höchstes Anliegen. In Fällen von mittelbarer und unmittelbarer Benachteiligung, (sexueller) Belästigung und Diskriminierung findet das AGG sowie die hochschuleigene Richtlinie zum Schutz vor Diskriminierung, (sexueller) Belästigung und Gewalt (vom 05.06.2019) Anwendung.

(2) Die Bestimmungen des AGG werden von der Hochschule Anhalt sinngemäß auf die Gruppe der Studierenden, Gasthörenden und Gastdozierenden angewandt. Die Hochschulleitung leitet in begründeten Fällen rechtliche und disziplinarische Maßnahmen ein.

(3) Zusätzlich zur Beschwerdestelle nach dem AGG ermöglicht die Hochschule Anhalt ihren Mitgliedern und Angehörigen dauerhafte Beratungs-, Beschwerde- und Hilfsangebote, deren konkrete Formate sich am jeweiligen Bedarf orientieren und durch den Maßnahmenplan in Zukunft gestaltet werden.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule Anhalt vom 30.03.2022 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 30.03.2022.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 90/2022 und auf den Internetseiten der Hochschule Anhalt.

Köthen (Anhalt), den 30.03.2022

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn

Präsident der Hochschule Anhalt